

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. Kreisfreien Städte
2. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
3. Verbandsgemeinden
4. Zweckverbände

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Langhoff
Durchwahl: 0391 5924--370

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
Le-he

Datum
25.05.2020

Aktuelle Nachrichten zum Thema Corona-Virus vom 25.05.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

folgende aktuelle Informationen zum Thema „Corona-Virus“ übermitteln wir Ihnen:

I.

Kommunaler Rettungsschirm

Die Gemeinde Muldestausee (Landkreis Anhalt-Bitterfeld) – die auch Mitglied des „Städtebunds Dübener Heide“ ist – hat am vergangenen Mittwoch an viele Mitglieder des SGSA eine Resolution ihres Gemeinderates zu einem „Kommunalen Rettungsschirm“ versandt. Seit Beginn der Coronakrise sind beide kommunalen Spitzenverbände in Sachsen-Anhalt in ständigem Kontakt zur Landesregierung, um die rechtliche und finanzielle Handlungsfähigkeit der Kommunen in Sachsen-Anhalt sicherzustellen.

Unser Ziel ist es seit Beginn der Krise, die Liquidität der Städte, Gemeinden und Landkreise zu sichern, für eine ausreichende Finanzierungsgrundlage der Kommunen in Sachsen-Anhalt zu werben und gesicherte Rechtsgrundlagen für den Notbetrieb und das Handeln der Kommunen zu bekommen. Begleitend und nicht ersetzend bedarf es weiterer haushaltsrechtlicher Anpassungen, wie wir sie in unserem Corona-Rundschreiben vom 21.04.2020 dargestellt haben. Nur mit dem Dreiklang aus Liquiditätssicherung, kommunalen Schutzschirm und Anpassungen im Haushaltsrecht kann es gelingen, für die Bewältigung der Corona-Pandemie die Kommunen handlungsfähig und vor allem auch investitionsfähig zu halten. Zwei Drittel der öffentlichen Investitionen werden durch die Kommunen ausgelöst, sie brauchen hierfür eine hinreichende Arbeitsgrundlage.



Nichts desto trotz steht die Resolution der Gemeinde Muldestausee grundsätzlich exemplarisch dafür, wie es um die kommunalen Haushalte in aber auch bereits vor der Coronakrise bestellt ist. Wir haben immer darauf hingewiesen, dass die zurückliegenden Jahre des Sparens nur noch „auf Kante genähte Haushalte“ in den Städten, Gemeinden und Verbandsgemeinden ermöglichen haben. Deshalb war unser erstes Ziel, den Kommunen ausreichende Rechtsgrundlagen für das Handeln in Zeiten der Krise zu sichern.

Zeitgleich haben wir mit dem Land / Ministerium der Finanzen über Möglichkeiten zur Verbesserung der corona-bedingten Situation u.a. im Rahmen des Nachtragshaushalt 2020 verhandelt. Hier wurden eine Aufstockung des Ausgleichstocks (§ 17 FAG) um 40 Mio. Euro für corona-bedingte Liquiditätshilfen und eine zusätzliche Pauschalförderung i. H. v. 70 Mio. Euro für Erstattung an Kommunen aufgrund von Änderungen bei der Grundsicherung erzielt.

Zugleich hat das Ministerium der Finanzen die Dezember-Rate für Leistungen aus dem FAG für Mai 2020 vorgezogen und freigegeben.

Darüber hinaus erfolgte bereits Anfang Mai durch den SGSA eine Hochrechnung der pandemiebedingten finanziellen Auswirkungen für die Kommunen in Sachsen-Anhalt von rd. 500 Mio. Euro in 2020.

Zeitgleich haben wir eine Umfrage zu den coronabedingten finanziellen Belastungen der kommunalen Haushalte gestartet, die von unseren Mitgliedsstädten und –gemeinden erstmals bis zum heutigen Tag beantwortet und zukünftig fortlaufend bei neuen Erkenntnissen aktualisiert werden soll. Die Ergebnisse sollen dazu dienen, unsere Forderungen nach dem Dreiklang aus Liquiditätssicherung, kommunalen Schutzschirm und Anpassungen im Haushaltsrecht zu untermauern. Bis heute (12:00 Uhr) haben sich 125 Städte- und Gemeinden an der Umfrage beteiligt, was einer Quote von etwa 55v. H. entspricht. Da wir in dieser Woche eine Auswertung beabsichtigten, bitte wir auch weiterhin um rege Beteiligung.

II.

Runderlass über zuwendungs- und förderrechtliche Erleichterungen zur Bewältigung der Coronavirus-Pandemie und zu weiteren dauerhaften Erleichterungsregelungen bei der Umsetzung der Operationellen Programme EFRE/ESF 2014-2020

Mit unseren Corona-Nachrichten vom 18.05.2020 haben wir über den überarbeiteten Erlass des Ministeriums für Finanzen vom 15.05.2020 hinsichtlich der zuwendungsrechtlichen Anpassungen aufgrund der Corona-Pandemie berichtet.

In Ergänzung hierzu übersenden wir Ihnen als **Anlage** den Runderlass der EU-Verwaltungsbehörde für den EFRE und ESF in Sachsen-Anhalt über zuwendungs- und förderrechtliche Erleichterungen zur Bewältigung der Coronavirus-Pandemie und zu weiteren dauerhaften Erleichterungsregelungen bei der Umsetzung der Operationellen Programme EFRE/ESF 2014-2020.

Dieser nimmt Bezug auf den eingangs erwähnten Erlass des MF „Hinweise zum Zuwendungsrecht vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie“ vom 15. Mai 2020 (Az. 2104011-1073/1/28778/2020) und hält noch einmal fest, dass dieser auch bei der Gewährung und Umsetzung von Zuwendungen und anderen Förderungen, die mit Mitteln des EFRE und des ESF finanziert werden (z. B. Zuweisungen, Verträge) gilt.

Darüber hinaus hält der Erlass der EU-VB EFRE/ESF fest, dass ab sofort ohne zeitliche Einschränkungen in der laufenden EU- Förderperiode 2014-2020 der Antrag auf Zuwendung/Förderung in elektronischer Form gestellt werden kann. Dies gilt auch für andere ggf. formulargebundene Erklärungen (z.B. antragsergänzende Unterlagen, Eigenerklärungen, Auszahlungsanträge, Verwendungsnachweise).

Ergänzend zum Erlass des MF vom 15. Mai 2020 gibt die EU-VB EFRE/ESF zudem erläuternde Hinweise, u.a. zu vorübergehenden Erleichterungen bei der Prüfung des Besserstellungsverbot (Beschränkung auf Plausibilitätsprüfung).

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer

Anlage